

Gemeinde Tüla

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Vor dem Hagen“
Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte
Verfahren
Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Tüla, 09. September 2021

Der Rat der Gemeinde Tüla hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Hagen“ mit örtlicher Bauvorschrift und seiner Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) gleichzeitig durchzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine kleinteilige ergänzende Siedlungsentwicklung im Nordwesten von Tüla eingeleitet werden. Geplant ist die Erschließung ausgehend von der Ortsdurchfahrt der K 26. Im westlichen Randbereich ergeben sich dabei von Bebauung freizuhalten Grünflächen bzw. zu erhaltende Gehölzflächen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der dieser Bekanntmachung anliegenden Planübersicht ersichtlich.

Als Bebauungsplan gem. § 13b BauGB wird der vorgenannte Bauleitplan im sog. *beschleunigten* Verfahren und damit gem. § 13a bzw. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ergänzt durch ein artenschutzrechtliches Fachgutachten und das schalltechnische Gutachten, das vor zwei Jahren für die Entwicklung des nordöstlich gelegenen, derzeit in der Realisierung begriffenen Baugebiet *Schwerinsfeld III* erarbeitet wurde.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den Fachgutachten findet in der Zeit **vom 20.09.2021 bis 21.10.2021** im Gemeindebüro der Gemeinde Tüla, Teichstraße 3, 38474 Tüla während der Sprechzeiten statt. Gleichzeitig erfolgt eine Auslegung in der Samtgemeinde Brome, ServiceCenter, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bürgermeister

(Martin Zenk)



Erster Tag des Aushangs: 10.09.2021
Letzter Tag des Aushangs: 24.10.2021